Bundesrat **Drucksache** 523/1/92

14.09.92

U - Fz - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 5 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind die Worte
"300 Deutsche Mark"
durch die Worte
"500 Deutsche Mark"
zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 3 AtG sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß der mit den "Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird".

Weil in Erkenntnisfällen der Verwaltungsaufwand keinesfalls "verhältnismäßig gering" ist, ist der obere Gebührensatz von 300 DM nicht ausreichend. Nach jahrelangen Erfahrungen und Kenntnis der einzelnen Arbeitsschritte bei Sicherheitsüberprüfungen nach AtG fallen Verwaltungstätigkeiten nicht nur auf den Ebenen atomrechtliche

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, Innenministerium und Landeskriminalamt an, sondern auch eine Aktenrecherche bei den Polizeibehörden der Wohnsitze. Diese teilen polizeiliche Erkenntnisse mit Detailangaben dem Innenministerium mit, das eine Beurteilung und Bewertung vornimmt und die Erkenntnisse gemäß BMU-Richtlinie mit einer Erläuterung ihrer Sicherungsrelevanz versieht und als Votum an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde weiterleitet. Diese gewährt dem Betreffenden rechtliches Gehör und schließt das Überprüfungsverfahren aufgrund des von ihr beschafften BZR-Auszugs, dem Ergebnis der Anhörung sowie den Stellungnahmen des Innenministeriums und der Verfassungsschutzbehörde förmlich ab. Für eine mit derartigem Arbeitsaufwand durchgeführte Kategorie 1-Überprüfung fallen allein im Bereich des Innenministeriums rd. 250 DM an Gebühren an. Bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, die Herr des Verfahrens ist und deren Entscheidung verwaltungsgerichtlich angefochten werden kann, ist in solchen Fällen ein Personal- und Sachaufwand in gleicher Höhe realistisch.

B

2. Der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.